

BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS

„HP14 – Was nun?“

Dr. Jutta Kraus

Wirtschaftskammer NÖ

Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement

Stockerau, 5. März 2018

„HP14 – Was nun?“

- Neufassung der Abfallverzeichnisverordnung 2018
 - Einarbeitung der mit EU-Verordnung 1357/2014 harmonisierten gefahrenrelevanten Eigenschaften für Abfälle („hazardous properties“)
 - Anpassung des Kriteriums „ökotoxisch“ (HP14) an die neue Definition der EU-Verordnung 997/2017
 - Anmerkung: Unmittelbare Anwendung der EU-Verordnung 997/2017 ab 5. Juli 2018 (Neufassung der Abfallverzeichnisverordnung 2018 oder Leitfaden)
 - Aufnahme der Ausstufungsregelungen aus der Festsetzungsverordnung

„HP14 – Was nun?“

- Novelle der Abfallverzeichnisverordnung 20xx
 - Aktualisierung des österreichischen Abfallverzeichnisses durch Streichung nicht verwendeter Abfallarten und Aufnahme neuer Abfallarten

„HP14 – Was nun?“

- Kriterium „ökotoxisch“ (HP14) gemäß der neuen EU-Definition - Definitionen
 - Ozonschichtschädigend: Grenzwert von 0,1 % für jeden einzelnen mit H420 eingestuften Stoff
 - Gewässergefährdend: Grenzwert von 25 % für akut wassergefährdend mit H400 eingestufte Stoffe oder chronisch wassergefährdend mit H410, H411, H412 oder H413 eingestufte Stoffe gemäß den Formeln

„HP14 – Was nun?“

- Kriterium „ökotoxisch“ (HP14) gemäß der neuen EU-
Definition – Spiegeleinträge und Ausstufung
 - Spiegeleinträge (Definition!)
 - Ausstufung von Abfällen (zu welchem Zweck?)

„HP14 – Was nun?“

➤ Kriterium „ökotoxisch“ (HP14) gemäß der neuen EU- Definition – Zusammensetzung des Abfalls

➤ Zusammensetzung des Abfalls bekannt (z.B. Produktionsabfall): Berechnung gemäß den Formeln, allenfalls Biotests (Vorrang der Prüfung vor der Berechnung)

➤ Zusammensetzung des Abfalls unbekannt: Bestimmung der Gesamtgehalte, Vergleich mit den Schwellenwerten („worst-case“), allenfalls Biotests (Vorrang der Prüfung vor der Berechnung)

„HP14 – Was nun?“

➤ Kriterium „ökotoxisch“ (HP14) gemäß der neuen EU-

Definition – Schwellenwerte

- 250.000 mg/kg (25 %) als Summe aller H400
- 2.500 mg/kg (0,25 %) als Summe aller H410 (z.B. Schwellenwert für Kupfer von 1.180 mg/kg berechnet als Kupferchlorid und Schwellenwert für Zink von 1.010 mg/kg berechnet als Zinksulfat)
- 25.000 mg/kg (2,5 %) als Summe aller H411
- 250.000 mg/kg (25 %) als Summe aller H412
- H413 wird hauptsächlich von organischen Verbindungen erfüllt, die bereits eine andere gefahrenrelevante Eigenschaft auslösen.

„HP14 – Was nun?“

➤ Kriterium „ökotoxisch“ (HP14) gemäß der neuen EU-

Definition – Mineralöl

- Mineralöl ist je nach Zusammensetzung unterschiedlich eingestuft.
- Es soll einen generellen Grenzwert von 1 % geben (karzinogen der Kategorie 2).
- Bei Einhaltung des BTEX-Grenzwertes von 500 mg/kg ist nicht von karzinogenen Ölen der Kategorie 1 (Grenzwert von 0,1 %) auszugehen.

„HP14 – Was nun?“

➤ Kriterium „ökotoxisch“ (HP14) gemäß der neuen EU-

Definition - Biotests

- Auswahl geeigneter Biotests (minimale Testbatterie z.B. Algen, Daphnien und Leuchtbakterien, keine terrestrischen Tests)
- Durchführung der Prüfung gemäß EU-Verordnung 440/2008
- Orientierung der Häufigkeit der Prüfungen an der Deponieverordnung?

„HP14 – Was nun?“

- Kriterium „ökotoxisch“ (HP14) gemäß der neuen EU-Definition – Probenaufbereitung / Eluatherstellung
 - ÖNORM S 2117 „Herstellung eines Eluates aus ungemahlenden Abfallproben mit einer Korngröße kleiner 10 mm für die Untersuchung der aquatischen Ökotoxizität und der organischen Parameter“, ausgegeben am 1. Februar 2018

„HP14 – Was nun?“

➤ Kriterium „ökotoxisch“ (HP14) gemäß der neuen EU-

Definition - Studien

- Überblick über Ergebnisse bisher durchgeführter Biotests in Europa
- Einfluss der Probenaufbereitung / Eluatherstellung nach ÖNORM EN 14735 und ÖNORM S 2117 auf die Ergebnisse / Klassifikation
- Evaluierung der Einführung von Limit-Tests gemäß EU-Verordnung 440/2008
- Untersuchung ausgewählter Abfallarten (z.B. Rückstände aus der Abfallverbrennung, Kunststoffe mit Flammschutzmitteln)

„HP14 – Was nun?“

- Aktualisierung des österreichischen Abfallverzeichnisses – Neufassung 2018
 - Einzelne Spiegeleinträge streichen, die es im europäischen Abfallverzeichnis nicht gibt
 - Einzelne Abfallarten nicht gefährlich machen, die im europäischen Abfallverzeichnis nicht gefährlich sind

„HP14 – Was nun?“

➤ Aktualisierung des österreichischen

Abfallverzeichnis – Neufassung 2018

- Klarstellung der SN 17202 „Bau- und Abbruchholz“
- Einschränkung der SN 18705 „Teerpappe und bitumengetränktes Papier“ auf „Bitumenpappe und bitumengetränktes Papier“
- Neue SN 31203 „Schlacken aus NE-Metallschmelzen“ 42 „aus der thermischen Kupfer- oder Zinkmetallurgie (Erst- und Zweitschmelze)“
- SN 31218 „Elektroofenschlacke“ – Untersuchung abwarten

„HP14 – Was nun?“

➤ Aktualisierung des österreichischen

Abfallverzeichnis – Neufassung 2018

- Neue SN 31223 „Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen“ 43 „aus der thermischen Kupfer- oder Zinkmetallurgie“
- Rückstände aus der Abfallverbrennung – Untersuchung abwarten
- Neue SN 31318 „Asche aus der Verbrennung von Klärschlamm“
- Klarstellung der SN 31409 „Bauschutt (keine Baustellenabfälle)“
- Neue SN 31409 „Bauschutt (keine Baustellenabfälle)“ 77 g „gefährlich kontaminiert“

„HP14 – Was nun?“

- Aktualisierung des österreichischen Abfallverzeichnisses – Neufassung 2018
 - Umbenennung der SN 31411 xx in „Aushubmaterial“
 - Neue SN 31411 „Aushubmaterial“ 44 „Aushubmaterial mit Baurestmassendeponiequalität“
 - Streichung der SN 31430 „verunreinigte Mineralfaserabfälle“
 - Streichung der SN 31437 g „Asbestabfälle, Asbeststäube“
 - Neue SN 31437 „Asbestabfälle, Asbeststäube und andere Mineralfasern mit asbestähnlichen Eigenschaften“ 40 g „Asbestabfälle, Asbeststäube“

„HP14 – Was nun?“

➤ Aktualisierung des österreichischen

Abfallverzeichnis – Neufassung 2018

- Neue SN 31437 „Asbestabfälle, Asbeststäube und andere Mineralfasern mit asbestähnlichen Eigenschaften“ 41 g „Mineralfasern mit gefahrenrelevanten Eigenschaften“
- Einschränkung der SN 31441 g „Brandschutt oder Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen“ auf „Brandschutt mit schädlichen Verunreinigungen“
- Aufnahme der SN der Recycling-Baustoffverordnung
- SN 51301 g „Zinkoxid“ gefährlich aufgrund von HP14
- SN 51304 g „Braunstein, Manganoxide“ gefährlich aufgrund von HP14

„HP14 – Was nun?“

➤ Aktualisierung des österreichischen

Abfallverzeichnisses – Neufassung 2018

- SN 51307 g „Kupferoxid“ gefährlich aufgrund von HP14
- Umbenennung der SN 53501 „Arzneimittel, nicht wassergefährdend, ohne Zytostatika“ in „Arzneimittel ohne Zytostatika / Zytotoxika“
- Umbenennung der SN 53510 g „Arzneimittel, wassergefährdend, schwermetallhaltig (z.B. Blei, Cadmium, Zink, Quecksilber, Selen), Zytostatika und unsortierte Arzneimittel“ in „Arzneimittel mit Zytostatika / Zytotoxika“

„HP14 – Was nun?“

➤ Aktualisierung des österreichischen

Abfallverzeichnis – Neufassung 2018

- Umbenennung der SN 55205 g „fluorkohlenwasserstoffhaltige Kälte-, Treib- und Lösemittel“ in „fluor(chlor)kohlenwasserstoffhaltige Kälte-, Treib- und Lösemittel“
- Kunststoffe mit Flammhemmern (z.B. EPS) – Untersuchung abwarten
- Klarstellung der SN 57108 „Polystyrol, Polystyrolschaum“ 77 g „gefährlich kontaminiert“
- Klarstellung der SN 57110 „Polyurethan, Polyurethanschaum“ 77 g „gefährlich kontaminiert“

„HP14 – Was nun?“

➤ Aktualisierung des österreichischen

Abfallverzeichnis – Neufassung 2018

- Klarstellung der SN 57112 „Hartschaum (ausgenommen solcher auf PVC-Basis) 77 g „gefährlich kontaminiert“
- Shredderrückstände – Untersuchung abwarten
- Umbenennung der SN 59405 g „Wasch- und Reinigungsmittelabfälle, sofern sie als entzündlich, ätzend, umweltgefährlich oder gesundheitsschädlich (mindergiftig) zu kennzeichnen sind“ in „Tenside sowie Wasch- und Reinigungsmittel, die chemikalienrechtlich als gefährlich eingestuft sind“

„HP14 – Was nun?“

➤ Aktualisierung des österreichischen

Abfallverzeichnis – Neufassung 2018

- Klarstellung der SN 59802 „Gase in Stahldruckflaschen ohne gefahrenrelevante Eigenschaften“
- Klarstellung der SN 59804 g „Gase in Stahldruckflaschen mit gefahrenrelevanten Eigenschaften“
- Einschränkung der SN 92302 „Kalk“ auf „Calciumcarbonatabfälle“
- Neue SN 92305 g „Kalkabfälle (Calciumoxid, -hydroxid)“ gefährlich aufgrund von HP4 oder HP8

„HP14 – Was nun?“

➤ Aktualisierung des österreichischen

Abfallverzeichnis – Neufassung 2018

- Klarstellung der SN 94501 „anaerob stabilisierter Schlamm (Faulschlamm)“
- Klarstellung der SN 94502 „aerob stabilisierter Schlamm“
- Klarstellung der SN 94802 „Schlamm aus der mechanischen Abwasserbehandlung der Zellstoff- und Papierherstellung“
- Klarstellung der SN 94803 „Schlamm aus der biologischen Abwasserbehandlung der Zellstoff- und Papierherstellung“

„HP14 – Was nun?“

- Aktualisierung des österreichischen Abfallverzeichnisses – Neufassung 2018
- Klarstellung der SN 94804 „Schlamm aus der Abwasserbehandlung ohne gefährliche Inhaltsstoffe“

„HP14 – Was nun?“

- Aktualisierung des österreichischen Abfallverzeichnis – Vorschläge für die Novelle 20xx
 - Streichung einzelner Abfallarten mit der Spezifizierung 77, 88 und 91
 - Neue SN 17220 „Altholz aus der mechanischen Aufbereitung, nicht qualitätsgesichert“
 - Neue SN 31225 „sonstige Schlacke aus der Stahlerzeugung ohne gefahrenrelevante Eigenschaften“
 - Neue SN 31406 „Carbonvlies und Carbonfaserabfälle“

„HP14 – Was nun?“

➤ Aktualisierung des österreichischen

Abfallverzeichnis – Vorschläge für die Novelle 20xx

- Überarbeitung der SN 31411 xx (Bodenbestandteile, Aushubmaterial zur Deponierung, behandeltes Aushubmaterial)
- Neue SN 35104 „Stanz- und Zerspanungsabfälle aus Eisen und Stahl“
- Neue SN 35232 „Photovoltaikmodule ohne gefahrenrelevante Eigenschaften“
- Neue SN 35233 g „Photovoltaikmodule mit gefahrenrelevanten Eigenschaften“
- Neue SN 35328 g „Nickel-Metallhydrid-Akkumulatoren“

„HP14 – Was nun?“

➤ Aktualisierung des österreichischen Abfallverzeichnisses – Vorschläge für die Novelle 20xx

- Neue SN 35329 g „sonstige Batterien und Akkumulatoren mit gefährlichen Eigenschaften“
- Neue SN 35341 g „PCB-haltige Kabel“, Streichung der Spezifizierungen
- Zusammenfassung der verschiedenen Galvanikschlämme zu einer SN für Galvanikschlämme und einer SN für Metallhydroxidschlämme
- Zusammenfassung der verschiedenen halogenhaltigen und halogenfreien organischen Lösemitteln zu einzelnen bereits existierenden SN

„HP14 – Was nun?“

➤ Aktualisierung des österreichischen

Abfallverzeichnis – Vorschläge für die Novelle 20xx

- Neue SN 571xx g „Dämm- und Isoliermaterial mit FCKW/HFCKW/HFKW/FKW geschäumt“
- Neue SN 57133 „glasfaserverstärkte Polymerabfälle“
- Neue SN 57134 „carbonfaserverstärkte Polymerabfälle“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Jutta Kraus

BMNT, Abteilung V/6

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

jutta.kraus@bmnt.gv.at

Telefon (00431)71100/613510